

Recht kompakt: Bulgarien

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Bulgarien

Autoren: Nina Baltic, Dmitry Marenkov

Stand: Januar 2012

Bestellnummer: 11132



Inhalt

Allgemeines	3
UN-Kaufrecht	4
Gewährleistung	5
Sicherungsmittel.....	5
Produzentenhaftung/Verbraucherschutz.....	7
Immobilienrecht	7
Vertriebsrecht	8
Investitionsrecht.....	9
Gesellschaftsrecht.....	11
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht	12
Devisenrecht/Zahlungsverkehr	13
Gewerblicher Rechtsschutz.....	14
Steuerrecht.....	15
Rechtsverfolgung	16
Nützliche Internetadressen	18
Publikationsangebot	18

Allgemeines

Gemäß Verfassung vom 12.7.1991 (zuletzt geändert am 6.2.2007) ist Bulgarien eine rechtsstaatliche parlamentarische Republik. Die Gesetzgebungskompetenz steht dem bulgarischen Ein-Kammer-Parlament - der Nationalen Versammlung ("Narodno Sabranie") - zu. Die **Gesetze** werden vom Parlament in zwei Lesungen angenommen und anschließend dem Staatspräsidenten innerhalb von 15 Tagen zur Verkündung zugeleitet. Die Gesetze werden im Staatsanzeiger „Daržaven Vestnik“ (Abkürzung: DV) veröffentlicht und treten drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, sofern in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. **Amtssprache** ist Bulgarisch.

Seit 1.1.2007 gehört Bulgarien der **Europäischen Union** an. Als große, bisher nicht vollständig gelöste Herausforderungen galten im Kontext des EU-Beitritts die Gewährleistung eines funktionierenden Justizwesens und die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens. Im Rahmen des sog. **Kooperations- und Kontrollverfahrens** verpflichtete sich die EG-Kommission, Bulgarien bei der Beseitigung der noch bestehenden Defizite, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung des unparteiischen, unabhängigen und effizienten Justiz- und Verwaltungssystems, auch nach erfolgtem EU-Beitritt zu unterstützen und gleichzeitig die Fortschritte zu überprüfen. Am 20.7.2011 wurde der bisher letzte EG-Kommissionsbericht im Rahmen dieses Kooperations- und Kontrollverfahrens veröffentlicht. Darin heißt es, dass die bulgarische Regierung hat den Reformprozess mit Entschlossenheit und Engagement vorangetrieben habe. Innerhalb von fünf Jahren habe sich der Schwerpunkt von der Vorbereitung und Annahme von Gesetzen auf deren Anwendung verlagert. Die für die Reform notwendigen Rechtsvorschriften seien inzwischen weitgehend vorhanden, wenn auch noch nicht vollständig. Die nächsten Schritte im Rahmen dieses Prozesses sollten sich demnach auf die Durchführung der neuen Gesetze durch die Justiz und die Polizei konzentrieren. Zu den erzielten Erfolgen zählt die Kommission die Stärkung des Obersten Justizrates, die Verbesserung der Vorschriften zur Ernennung, Schulung und Beförderung von Richtern sowie die ergangenen Urteile in mehreren Verfahren wegen organisierter Kriminalität und Korruption sowie die Steigerung der Zahl der Anklageerhebungen wegen organisierter Kriminalität und EU-Finanzbetrug. Gleichzeitig legt der Bericht jedoch auch große Herausforderungen offen. In diesem Zusammenhang werden Freisprüche in einer Reihe von Verfahren wegen Korruption auf hoher Ebene, Betrug und organisierter Kriminalität genannt, die auf erhebliche Mängel der justiziellen Praxis zurückgeführt werden. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass Korruptionsvorwürfen innerhalb der Justiz noch immer nicht in der von ihr empfohlenen systematischen Weise nachgegangen wird. Im Sommer 2012, fünf Jahre nach der Einführung des Kooperations- und Kontrollverfahrens, wird die Kommission die in Bulgarien seit seinem EU-Beitritt im Rahmen dieses Verfahrens erzielten Fortschritte umfassend bewerten und entsprechende Empfehlungen formulieren.

Im **„Doing Business“-Report** 2012 der Weltbank, der im Oktober 2011 veröffentlicht wurde, belegt Bulgarien Platz 59 (Platz 57 im Vorjahr). Der Bericht untersucht die Vorschriften in insgesamt 183 Ländern auf ihre Wirtschaftsfreundlichkeit („ease of doing business“) und berücksichtigt Änderungen der wirtschaftsrelevanten Vorschriften im Zeitraum von Juni 2010 bis Mai 2011. Gut schneidet Bulgarien demnach in den Kategorien Krediterhalt („Getting Credit“, Platz 8), Investorenschutz („Protecting Investors“, Platz 46) und Unternehmensgründung („Starting a Business“, Platz 49) ab. Eine negative Bewertung erhielten dagegen die Kategorien Baugenehmigungen („Dealing

with Construction Permits", Platz 128) und Elektrizitätsanschluss ("Getting electricity", Platz 133).

Im **Korruptionswahrnehmungsindex** 2011 von Transparency International belegt Bulgarien Platz 86 von 178 (Platz 1=wenig korrupt, Platz 178=sehr korrupt).

In der **Rangfolge deutscher Handelspartner** für das Jahr 2010 belegte Bulgarien mit einem Umsatz von rund 3,93 Mrd. Euro Platz 51 (Quelle: Statistisches Bundesamt). Im 1. Halbjahr 2011 war bei deutschen Exporten nach Bulgarien nach Angaben des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft ein Zuwachs von 11% zu verzeichnen. Aus bulgarischer Sicht ist Deutschland der wichtigste Handelspartner.

- www.parliament.bg (Nationalversammlung, Links: Constitution, Legislation) - Verfassung, Gesetzgebungsverfahren
- http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/cvm/index_de.htm (EU-Kommission zu Fortschritten Bulgariens)
- http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/cvm/progress_reports_en.htm (EU-Fortschritts- und Zwischenberichte)
- www.mjeli.government.bg (Justizministerium) - BG/ENG
- www.president.bg/en/index.php (Präsident) - BG/ENG
- <http://dv.parliament.bg/> (Staatsanzeiger „Daržaven Vestnik“) – BG
- http://ec.europa.eu/bulgaria/index_bg.htm (Vertretung der EU-Kommission in Bulgarien) - BG/ENG
- www.constcourt.bg (Verfassungsgericht) - BG/DE/ENG
- www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/bulgaria (Doing Business Report der Weltbank zu Bulgarien)

UN-Kaufrecht

Bulgarien ist seit 1.8.1991 Vertragsstaat des UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG). Die Geltung des UN-Kaufrechts im deutsch-bulgarischen Rechtsverkehr bedeutet, dass dessen Normen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen vorrangig gegenüber den nationalen Vorschriften anzuwenden sind. Folglich ist das UN-Kaufrecht auch im Falle einer Rechtswahlklausel zu Gunsten „deutschen Rechts“ oder „bulgarischen Rechts“ anzuwenden. Nationale Gesetze greifen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen nur dann ein, wenn das UN-Kaufrecht zu einem bestimmten Bereich keine Regelungen getroffen hat (z.B. bei Verjährungsfragen) oder die Parteien die Geltung des UN-Kaufrechts ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen haben (Art. 6 CISG). Ist die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts von den Parteien nicht gewünscht, kann die Klausel bspw. lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“.

Im Übrigen lässt das bulgarische Recht die freie Rechtswahl hinsichtlich grenzüberschreitender Vertragsbeziehungen im Art. 93 des IPR-Gesetzes vom 4.5.2005 ausdrücklich zu. Zwingende Normen des bulgarischen Rechts können gemäß Art. 45 IPR-Gesetz vertraglich nicht abbedungen werden.

www.uncitral.org (UN-Kommission für Internationales Handelsrecht)

Gewährleistung

Greifen die nationalen bulgarischen Gesetze ein, so sind die Besonderheiten des Handelskaufs nach bulgarischem Recht durch das Handelsgesetz („Targovski zakon“, im Folgenden: HGB) in seiner aktuellen Fassung vom 1.6.2010 geregelt (Art. 318-336), während als allgemein-kaufrechtliche Grundlage das Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge („Zakon za zadelžaniata i dogovorite“, im Folgenden: GSV) in seiner aktuellen Fassung vom 30.5.2008 heranzuziehen ist.

Der Verkäufer haftet für diejenigen Mängel an einer beweglichen Sache gemäß Art. 193 GSV, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache für den durch Vertrag vorausgesetzten Gebrauch wesentlich mindern. Für dem Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs bekannte Mängel ist er dagegen nicht verantwortlich. Vereinbarungen über den Haftungsausschluss sind nichtig. Der Käufer ist zur Warenuntersuchung in der je nach den Umständen dafür erforderlichen Zeit und zur unverzüglichen Mängelanzeige gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, anderenfalls gefährdet er seine Sachmängelansprüche. Unterlässt der Käufer die Mängelrüge, so gilt die Ware in aller Regel als genehmigt, es sei denn, der Mangel war trotz gehöriger Untersuchung nicht erkennbar (Art. 324 HGB, Art. 194 GSV). Die Gewährleistungsansprüche bei wesentlichen Sachmängeln bestehen gemäß Art. 195 GSV in Wandelung, Minderung oder Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers. Bei Gattungssachen kann der Käufer stattdessen auch Ersatzlieferung verlangen. So wie auch das UN-Kaufrecht erkennt das GSV dem Käufer neben den Sachmängelansprüchen einen parallelen Schadensersatzanspruch zu. Mängelansprüche bei beweglichen Sachen verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Warenübergabe, bei bewusstem Verschweigen eines Mangels durch den Verkäufer innerhalb von drei Jahren. Bei Immobilienkaufverträgen beträgt die Frist ein Jahr. Diese Fristen können vertraglich verlängert oder auch verkürzt werden (Art. 197 GSV).

www.gtai.de/recht

www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)

Sicherungsmittel

Gemäß Art. 205 des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge („Zakon za zadalženiata i dogovorite“, im Folgenden: GSV) ist die Vereinbarung eines einfachen **Eigentumsvorbehalts** („zapazvane pravoto na sobstvenost“) bei einem Ratenkauf zulässig. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung kann der Verkäufer dann die Herausgabe der Sache verlangen. Angesichts der Regelung des Art. 206 GSV, wonach die Nichtzahlung von bis zu 20% des Kaufpreises nicht zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, hat der Verkäufer im Falle der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts den Vorteil, den Käufer mit der Geltendmachung des Herausgabeanspruches zur Zahlung zu bewegen. Die Drittwirkung des Eigentumsvorbehalts setzt Schriftform und eine nachprüfbare Datierung voraus.

Das **Pfandrecht** an beweglichen Sachen („zalog varhu veschi“) ist in den Art. 156 bis 161 GSV geregelt. Voraussetzung ist die Übergabe des Pfandgegenstandes (Faustpfandprinzip). Das Pfandrecht ist ein zur Sicherung einer Forderung bestelltes, akzessorisches Recht, das dem Pfandgläubiger die Befugnis einräumt, eine vorzugsweise Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstand bzw. der verpfändeten Forderung zu suchen. Pfandrechte können sowohl für eigene als auch für fremde Schulden bestellt

werden und sind zu der dadurch gesicherten Forderung akzessorisch (Art. 149, 150 GSV). Das Pfandrecht ist also vom Bestand der gesicherten Forderung abhängig und erlischt mit dem Erlöschen der Hauptforderung. Vertragsparteien sind der Eigentümer des verpfändeten Gegenstands ("zalagodatel") und der Gläubiger, zu dessen Gunsten das Pfandrecht bestellt wird ("kreditor"), auch wenn die Bestellung für eine fremde Schuld erfolgt. Sichert das Pfand die Verbindlichkeit eines Dritten, so kann der Eigentümer der verpfändeten Sache gegenüber dem Gläubiger alle Einreden geltend machen, die dem Hauptschuldner zustehen (Art. 151 GSV).

Das **Handelspfandrecht** („targovski zalog“) kann gemäß Art. 310 bis 314 des Handelsgesetzbuches („Targovski zakon“, im Folgenden: HGB) an beweglichen Sachen und Wertpapieren zur Sicherung von Rechten aus einem Handelsgeschäft begründet werden. Der Unterschied zum Vertragspfandrecht besteht primär in der Befugnis des Pfandgläubigers gemäß Art. 311 HGB bei Nichterfüllung der Verbindlichkeit, den gepfändeten Gegenstand selbst zu verkaufen, wenn dieser einen Markt- oder Börsenpreis hat. Dies ist dann möglich, wenn die Vertragsparteien in einem schriftlichen Pfandvertrag mit einem beglaubigten Datum die Möglichkeit der Befriedigung aus dem Pfand beim Schuldnerverzug ohne Beteiligung eines Gerichts vorgesehen haben. Im Falle, der der Gläubiger einen höheren Preis erzielt, als der geschuldete Betrag, hat er den Überschuss unverzüglich an den Verpfänder herauszugeben. Ferner muss der Verpfänder sofort über den Verkauf informiert werden.

Das **Registerpfandrecht** ist im Gesetz über die besonderen Pfandrechte vom 26.11.1996 („Zakon za osobenite zalozi“, letzte Änderung: DV 24/2009 vom 31.3.2009) geregelt. Pfandrechte nach diesem Gesetz können Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie im Zentralen Register der besonderen Pfandrechte („zentralen registar na osobenite zalozi“), welches vom bulgarischen Justizministerium geführt wird, eingetragen sind (Art. 12, 22). Gegenstand des Registerpfandes können Forderungen, bewegliche Sachen (mit Ausnahme von Schiffen und Luftfahrzeugen), Patente, eingetragene Marken, Gesellschaftsanteile an OHG, KG, KGaA oder GmbH, Handelsgesellschaften und Unternehmen, Gesamtheiten von Forderungen, von Maschinen und Anlagen, von Waren oder Materialien sein. Das verpfändete Vermögen kann auch nur gattungsmäßig bestimmt oder zukünftig sein. Die Rangfolge von Registerpfandrechten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Eintragung (Art. 14).

Regelungen zur **Hypothek** („ipoteka“) finden sich in den Art. 166 bis 179 GSV. Die Hypothek ist akzessorisch und vom Bestand der Hauptforderung abhängig. Der Hypothekenvertrag wird durch eine notarielle Urkunde geschlossen. Hypotheken sind ins Grundbuch („imoten registar“), welches von der sog. Eintragungsagentur geführt wird, einzutragen. Der Hypothekenvertrag wird vor einem Notar geschlossen, in dessen Amtsbereich das Grundstück liegt und muss inhaltlich den Mindestanforderungen des Art. 167 GSV genügen. So müssen im Hypothekenvertrag die Angaben über den Gläubiger, den Schuldner und den Eigentümer der Immobilie, die Immobilie selbst sowie der genaue Betrag und die Fälligkeit der gesicherten Forderung enthalten sein. Ferner sind Angaben über die Höhe der Zinsen und die Summe, für die die Hypothek bestellt wird, erforderlich.

Die Bestellung einer **Bürgschaft** („poračitelstvo“) richtet sich nach den Art. 138 bis 148 GSV. Der Bürgschaftsvertrag bedarf der Schriftform. Im Weiteren kann eine Forderung aus Vertrag durch die Gestellung einer Bankgarantie („bankova garancija“) abgesichert werden (Art. 442 HGB).

www.justice.government.bg (Link: „Регистри“) - Zentrales Register der besonderen Pfandrechte, auf Bulgarisch

www.registryagency.bg (Eintragungsagentur, „agencija po vpisvanijata“, „Registry Agency“)

www.gtai.de/recht

www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)

Produzentenhaftung/Verbraucherschutz

Der durch Art. 19 Abs. 2 der Verfassung gebotene Schutz der Rechte von Verbrauchern ist im Verbraucherschutzgesetz vom 9.12.2005 geregelt (letzte Änderung: DV 18/2011 vom 1.3.2011). Das Gesetz regelt ausführlich die grundlegenden Rechte der Verbraucher, z.B. auf: Information über Waren und Dienstleistungen, Schutz vor Risiken für Leben, Gesundheit und Vermögen von Verbrauchern, Schutz vor Schadenszufügung infolge von Warenfehlern, Schutz der wirtschaftlichen Interessen beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen, Rechtsschutz der Verbraucheransprüche, Bildung von Verbrauchervereinigungen etc. Händler müssen Waren grundsätzlich auf Bulgarisch etikettieren (Art. 9). Bei Verstoß gegen diese Pflicht droht Art. 198 eine Geldbuße von 300 bis 1.500 Lew an.

Bei Haustürgeschäften (Art. 43-46) besteht ein siebentägiges Widerrufsrecht. Die Vorschriften über Distanzgeschäfte sind in den Artikeln 48 bis 61 enthalten. Der größte Abschnitt des Verbraucherschutzgesetzes ist den Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Waren und Dienstleistungen vorbehalten (Art. 69 ff.). Die als missbräuchlich anzusehenden Klauseln in Verbraucherverträgen ergeben sich aus Art. 143.

Das bulgarische Produkthaftungsrecht ist in den Art. 130 ff des Verbraucherschutzgesetzes enthalten, welche die Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG in der Fassung von 99/34/EG) umsetzen. Die (verschuldensunabhängige) Produkthaftung erstreckt sich auf Körperverletzungen und Todesfälle sowie Schäden an Gegenständen (nicht dem fehlerhaften Produkt selbst). Ersetzt werden nur Schäden in Höhe von über 1000 Lewa, ein Haftungshöchstbetrag ist nicht geregelt. Der Geschädigte trägt die Beweislast für das Vorliegen des Schadens, des Mangels und des ursächlichen Zusammenhangs. Vertragsklauseln, die die Haftung des Herstellers gegenüber dem Geschädigten begrenzen oder ausschließen, sind nichtig. Schadensersatzansprüche wegen durch Produktfehler herbeigeführten Personen- und Sachschäden können auch auf Grundlage der Art. 45 bis 54 des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge (Deliktsrecht) geltend gemacht werden.

- www.kzp.bg (Verbraucherschutz-Kommission, Link: „Закони“) - Verbraucherschutzgesetz, nur auf Bulgarisch
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)
- www.gtai.de/recht

Immobilienrecht

Wie in den meisten neuen EU-Mitgliedstaaten bestehen auch in Bulgarien **restriktive Übergangsbestimmungen** hinsichtlich des Immobilienerwerbs durch Ausländer.

Das bulgarische Recht unterscheidet zwischen Eigentum an Grundstücken und den sich darauf befindlichen Gebäuden. Der Eigentumserwerb an Gebäuden und Wohnungen

durch ausländische natürliche und juristische Personen war bereits in den vergangenen Jahren unproblematisch möglich. Für den Bodenerwerb ist Art. 22 der Verfassung maßgeblich, der bis zum EU-Beitritt des Landes einen entsprechenden Eigentumserwerb durch ausländische natürliche und juristische Personen nicht zuließ, ausgenommen bei gesetzlicher Erbfolge. Seit dem EU-Beitritt zum 1.1.2007 gilt aufgrund der Verfassungsänderung vom 25.2.2005 eine Neufassung von Art. 22. Hiernach ist Ausländern und ausländischen juristischen Personen der Eigentumserwerb am Boden nur nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrags bzw. eines anderen, für Bulgarien geltenden völkerrechtlichen Vertrags sowie im Wege gesetzlicher Erbfolge erlaubt. Im Punkt 3 („Freier Kapitalverkehr“) des Anhangs VI zu Art. 23 der Beitrittsakte (Amtsblatt der EU L 157/278 vom 21.6.2005) wurde festgelegt, dass der Grunderwerb durch EU-Ausländer zur Begründung eines Zweitwohnsitzes erst fünf Jahre nach EU-Beitritt Bulgariens möglich wird. Somit entfallen diese Beschränkungen für EU-/EWR-Staatsangehörige und juristische Personen aus der EU/dem EWR **zum 1.1.2012**. Zu beachten ist, dass die siebenjährige Übergangsfrist für landwirtschaftliche Flächen und Wälder bis zum 31.12.2013 fortbesteht.

Verträge über die Übertragung von Immobilien bedürfen gemäß Art. 18 des Gesetzes über Schuldverhältnisse und Verträge („Zakon za zadelžaniata i dogovorite“) der **notariellen Beurkundung**. Bei Veräußerung von staatlichen Immobilien und Privatisierungstransaktionen ist die notarielle Form nicht erforderlich.

Zu beachten ist, dass nach dem am 25.2.2011 in Kraft getretenen Gesetz über die Einschränkung von Barzahlungen („Zakon za ograničavane na plaščanijata v broj“, DV Nr. 16/2011) alle Zahlungen in Höhe von über 15.000 Lew (ca. 7.600 EUR) nur durch Banküberweisungen bzw. die Einzahlung auf ein Bankkonto zu leisten sind (siehe auch Abschnitt „Devisenrecht/Zahlungsverkehr“).

Ausländische Staatsangehörige und juristische Personen, die Grundstücke erworben haben, müssen sich sieben Tage danach in das entsprechende regionale BULSTAT-Register (BULSTAT-Registergesetz, DV Nr. 39/2005) eintragen lassen.

- http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_157/l_15720050621de02780301.pdf (Anhang VI zu Art. 23 der Beitrittsakte)
- www.investbg.government.bg (Bulgarische Investitionsagentur, Überblick zum Immobilienerwerb in dt. Sprache)
- www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/bulgaria/registering-property (Weltbank, Immobilienregistrierung in Bulgarien)
- www.doingbusiness.org/data/exploreeconomies/bulgaria/dealing-with-construction-permits (Weltbank, Beantragung von Baugenehmigungen)
- www.registryagency.bg (Eintragungsagentur, „agencija po vpisvanijata“, „Registry Agency“)
- www.gtai.de/recht

Vertriebsrecht

Die handelsrechtlichen Vertriebsverträge, so der Handelsvertreter und Handelsmakler, sind im Handelsgesetz („Targovski zakon“, im Folgenden: HGB) geregelt.

Das Handelsvertreterrecht ist in den Art. 32 bis 48 HGB enthalten, welche die europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 86/653/EWG) umsetzen. **Handelsvertreter** („targovski predstavitel“) ist ein selbständiger Gewerbetreibender, der mit einem anderen Kaufmann bezüglich dessen Geschäfte zusammenarbeitet und dafür eine Provision (Art. 32 i.V.m. 36 HGB) beanspruchen kann. Er kann ständig zu Geschäften im Namen des Prinzipals oder im eigenen Namen für dessen Rechnung berechtigt sein. Für den Vertrag gilt Schriftform (Art. 32 Abs. 2 HGB). Die ordentlichen Kündigungsfristen eines unbefristeten Vertrags können zwischen den Parteien vereinbart werden, anderenfalls gelten für beide Parteien die gesetzlichen Fristen gemäß Art. 47 Abs. 1 HGB, die im ersten Vertragsjahr einen Monat, im zweiten zwei Monate und vom dritten Vertragsjahr an drei Monate betragen. Der Handelsvertreter hat bei Vertragsbeendigung unter den Voraussetzungen von Art. 40 HGB einen Ausgleichsanspruch in Höhe einer nach dem Durchschnitt während der gesamten Vertragsdauer berechneten Jahresprovision, aber für nicht mehr als die letzten fünf Jahre (Art. 40 Abs. 2 HGB). Nachvertragliche Wettbewerbsverbote bedürfen der Schriftform (Art. 41 HGB).

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Geschäften entgeltlich vermittelt, ist nach der Definition von Art. 49 HGB **Handelsmakler** („targovski posrednik“). Ein Handelsmakler handelt im fremden Namen und auf fremde Rechnung. Der Unterschied zum Handelsvertreter besteht im Fehlen eines dauerhaften Auftrages. Er muss in ein Tagesjournal alle infolge seiner Vermittlung abgeschlossenen Verträge eintragen; diese Eintragungen sind täglich von ihm zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 50 Abs. 1).

Der Vollständigkeit halber ist noch auf den in den Artikeln 348 bis 360 HGB geregelten **Kommissionsvertrag** („komissionen dogovor“) hinzuweisen. Danach verpflichtet sich der Kommittent, im eigenen Namen, aber im Auftrage und auf Rechnung des Kommittenten gegen Zahlung eines Entgelts ein oder mehrere Geschäfte abzuschließen.

- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)
- www.gtai.de/recht

Investitionsrecht

Es gilt das **Gesetz zur Förderung ausländischer Investitionen** vom 23.10.1997 (zuletzt geändert am 5.3.2010). Das Gesetz wird von Ausführungsbestimmungen ergänzt. Diese Vorschriften können in bulgarischer, deutscher und englischer Fassung auf der Internetseite der Bulgarischen Investitionsagentur (s. Link unten) heruntergeladen werden. Das Gesetz verfolgt die Ziele der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der bulgarischen Wirtschaft und des Investitionsklimas insbesondere durch Fortschritte in den Bereichen Forschung, Innovationen und Technologien, der Überwindung der regionalen Unterschiede sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Einige Begriffe, wie zum Beispiel „ausländische Person“, sind in § 1 der im Jahre 2004 (DV Nr. 37/2004) in Kraft getretenen Zusätzlichen Bestimmungen zum Gesetz (am Ende des Gesetzestextes) legaldefiniert. Die Investitionsförderung erfolgt nach Investitionsklassen. Die Zahl der Investitionsklassen ist durch die neuen, am 21.9.2007 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen von drei (I, II, III) auf zwei („A“ und „B“) reduziert worden. Die Eingruppierung in eine Investitionsklasse hängt grundsätzlich vom Umfang der Investition ab (20 bzw. 10 Mio. Lew), für Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit (7 bzw. 4 Mio. Lew) und für hochtechnologische Wirtschaftssegmente genügen jedoch geringere Investitionsvolumen (Art. 3 der Ausführungsbestimmungen). Das für die Förderung erforderliche Investorenzertifikat wird von der Bulgarischen Investitionsagentur auf

Antrag des Investors erteilt; dem Antrag ist u.a. ein Investitionsplan beizufügen (Art. 18 Investitionsgesetz).

Für den Energiesektor ist ferner zu beachten, dass Bulgarien den **Energiechartavertrag** (Energy Charter Treaty, ECT) unterzeichnet und ratifiziert hat. Gemäß Art. 13 ECT dürfen Investitionen ausländischer Investoren nicht verstaatlicht oder einer Maßnahme gleicher Wirkung wie Verstaatlichung oder Enteignung unterworfen werden. Art. 26 ECT regelt die Streitbeilegung zwischen ausländischen Privatinvestoren und Staaten. Danach kann ein Investor nach erfolgloser Schlichtungsphase eine Klage vor den Gerichten des beklagten Staates erheben oder auf ein anderes zwischen den Parteien vereinbartes Streitbeilegungsverfahren zurückgreifen. Besonders wichtig ist die Regelung des Art. 26 Abs. 3 ECT, wonach sich jeder Mitgliedsstaat bereit erklärt, sich einem Schiedsverfahren vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, <http://icsid.worldbank.org>) in Washington, dem Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer (www.sccinstitute.com) oder einem ad hoc-Schiedsverfahren zu unterwerfen. Eines der bislang 29 bekannten ECT-Schiedsverfahren betraf Bulgarien: das auf Zypern registrierte Unternehmen Plama Consortium Limited hatte sich in seiner Schiedsklage auf Art. 10 (1) ECT berufen, wonach ein Staat verpflichtet ist, "stabile, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren", eine "faire und gerechte Behandlung" sowie "Schutz und Sicherheit auf Dauer" zu gewährleisten. Das Unternehmen, das im Jahre 1998 mit Zustimmung der Bulgarischen Privatisierungsagentur eine insolvente Öltraffinerie gekauft hatte, behauptete dabei, die erneute Insolvenz der Öltraffinerie wenige Monate nach deren Übernahme sei auf das Verschulden von bulgarischen staatlichen Stellen zurückzuführen. Im Schiedsspruch (im Volltext abrufbar unter www.encharter.org) wurden keine wesentlichen Pflichtverstöße seitens des bulgarischen Staates festgestellt, sodass die Schiedsklage abzuweisen war. Das Schiedsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin den Zuschlag der Privatisierungsagentur durch falsche Angaben über eigene technische und finanzielle Fähigkeiten erwirkt hatte. Vor diesem Hintergrund würde der Schutz dieser Investition nicht nur gegen bulgarisches Recht, sondern auch gegen die internationale öffentliche Ordnung (ordre public international) verstoßen.

Ausländische Investitionen in ausschließlich staatliches/kommunales Eigentum von besonderem öffentlichen Interesse sind über eine **Konzessionsvergabe** zulässig, die sich nach dem am 1.7.2006 in Kraft getretenen Konzessionsgesetz („Zakon za koncesiite“, DV Nr. 36/2006, letzte Änderung: DV Nr. 103/2009 vom 29.12.2009) richtet. Unter einer Konzession ist ein Recht auf Betreiben eines Objekts vom öffentlichen Interesse, das der Konzessionsgeber einem Unternehmer – dem Konzessionär – auf Grundlage eines langfristigen schriftlichen Vertrages gewährt. Der Konzessionär verpflichtet sich dabei, dieses Objekt auf eigenes Risiko zu bebauen und/oder zu verwalten und zu unterhalten. Das Gesetz sieht drei Arten von Konzessionen vor: für Bauvorhaben, für Dienstleistungen und für die Förderung von Bodenschätzen. Konzessionen können für eine Dauer von bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) ist das KMU-Gesetz („Zakon za malkite i srednite predpriyatija“, DV Nr. 84/1999, letzte Änderung DV Nr. 53/2007 vom 30.6.2007) maßgebend, für die Ausübung einer Handwerkstätigkeit das Gesetz über das Handwerk („Закон за занаятите“/„Zakon za zanajatite“, DV Nr. 42/2001, letzte Änderung DV Nr. 15/2010 vom 23.2.2010).

Im Verhältnis zu Bulgarien besteht der **Investitionsförderungs- und -schutzvertrag** vom 12.4.1986 (BGBl. II 1987, S. 742 ff.) Nach Angaben der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) hat Bulgarien insgesamt 68 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, von denen 57 in Kraft getreten sind (Stand: 1.6.2011).

- www.gtai.de/recht
- www.investbg.government.bg (Bulgarische Investitionsagentur, Deutsch als Sprache rechts oben auswählen, Link: „Rechtsrahmen“)
- www.bepc.government.bg (Förderungsagentur für KMU) – BG/ENG
- www.nkr.government.bg/app (Nationales Konzessionsregister)

Gesellschaftsrecht

Das bulgarische Gesellschaftsrecht ist primär im Handelsgesetz („Targovski zakon“, im Folgenden: HGB) geregelt. Spezialgesetze, vergleichbar mit dem deutschen Aktiengesetz oder dem GmbH-Gesetz, gibt es nicht.

Mögliche **Handelsgesellschaftsformen** sind (Art. 64 HGB):

- offene Handelsgesellschaft („sabitratelno družestvo“, SD)
- Kommanditgesellschaft („komanditno družestvo“, KD)
- GmbH („družestvo s ograničena otgovornost“, OOD)
- Aktiengesellschaft („aktionerno družestvo“, AD)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien („komanditno družestvo s akcii“).

Eine Gesellschaft entsteht gemäß Art. 67 HGB mit ihrer Eintragung in das **Handelsregister** („targovski registar“). Zu beachten ist, dass das Handelsregister nicht mehr bei den Gerichten, sondern bei der neu geschaffenen sog. Eintragungsagentur beim Justizministerium („agencija po vpisvanijata“, „Registry Agency“) geführt wird. Das neue Handelsregistergesetz, welches am 1.1.2008 in Kraft getreten war, sah auch für bestehende Gesellschaften eine Pflicht zur Neuregistrierung im neuen landesweiten Handelsregister bis zum 31.12.2011 vor.

Über 80% aller Handelsgesellschaften in Bulgarien sind in Form einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (OOD) organisiert. Gesetzliche Regelungen zur OOD finden sich in den Art. 113 bis 157 HGB. Artikel 115 HGB regelt den Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages („družestvenijat dogovor“). Als Reaktion auf die Wirtschaftskrise wurde das Mindeststammkapital einer OOD von 5.000 Lew auf nur noch 2 Lew gesenkt, wobei ein Geschäftsanteil mindestens einen Lew betragen muss (Art. 117 HGB). Es sind Bar- und Sacheinlagen möglich. Die **Organe** einer OOD sind die Gesellschafterversammlung („obscho sabranie“) und ein oder mehrere Geschäftsführer („upravitel“). Ein Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber fakultativ möglich. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter („sadrúžnik“) ergeben sich hauptsächlich aus den Art. 120 bis 134 HGB. Es können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, besteht für jeden Geschäftsführer eine Einzelvertretungsbefugnis (Art. 141 Abs. 2 HGB). Die Gründung von **Einmanngesellschaften** ist gemäß 113 HGB ausdrücklich zulässig. Die Firma einer Einmann-OOD muss den Zusatz „ednolično OOD“ enthalten (Art. 116 Abs. 2 HGB).

Regelungen zu **Aktiengesellschaften** (AD) finden sich in den Art. 158 bis 252 HGB. Das Mindestkapital einer AD beträgt unverändert 50.000 Lew. Artikel 165 HGB schreibt den Mindestinhalt einer Satzung („ustav“) vor. Gemäß Art. 219 HGB besteht ein Wahlrecht bezüglich einer monistischen (eingliedrigen) oder einer dualistischen (zweigliedrigen) Leitungsstruktur. Im ersteren Fall verfügt eine AD neben einer Hauptversammlung der Aktionäre („obscho sabranie“) über ein Direktorium („savet na direktorite“). Bei einer zweigliedrigen Leitungsstruktur bestehen neben der Hauptversammlung ein Vorstand („upravitelten savet“) und ein Aufsichtsrat („nadzoren savet“). Es können Einmann-AD gegründet werden (Art. 159 Abs. 2 HGB).

Regelungen zu SD und KD finden sich in Art. 76-98 HGB bzw. Art. 99-112 HGB.

Neben der Gründung von Handelsgesellschaften besteht für ausländische Unternehmen nach dem Gesetz über ausländische Investitionen die Möglichkeit, Repräsentanzen und Zweigniederlassungen zu gründen.

Eine **Repräsentanz** („torgovsko predstavitelstvo“) ist keine eigenständige juristische Person und kann keine eigene unternehmerische Tätigkeit ausüben. Vielmehr soll es als Verbindungsbüro zu Marketing- oder Werbezwecken oder zur Vermittlung von Geschäften eingesetzt werden. Daher unterliegen Repräsentanzen keiner Körperschaftsteuerpflicht und sind auch nicht bilanzpflichtig. Repräsentanzen sind bei der Bulgarischen Handels- und Industriekammer zu registrieren.

Eine **Zweigniederlassung** („klon“) verfügt über mehr Selbständigkeit und ist im Handelsregister anzumelden. Sie trägt die Bezeichnung der Muttergesellschaft mit dem Zusatz „klon“. Sie ist steuer- und bilanzpflichtig. Die Muttergesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung.

Seit dem EU-Beitritt Bulgariens gelten auch dort **EG-Verordnungen** über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE, Nr. 2157/2001) und die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV, Nr. 2137/85). Vorschriften auf nationaler Ebene zu SE („Evropejsko družestvo“) und EWIV („Evropejsko obedinenie po ikonomičeski interesi“) finden sich in den Art. 281 bis 283 HGB bzw. Art. 280a, 280b HGB.

- www.brra.bg (Handelsregister)
- www.registryagency.bg (Eintragungsagentur)
- www.bcci.bg (Bulgarische Handels- und Industriekammer)
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)
- www.gtai.de/recht

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Im Hinblick auf die Einreise nach, den Aufenthalt in und die Ausreise aus Bulgarien von EU-/EWR-Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern gilt seit 1.1.2007 ein eigenes Gesetz (DV Nr. 80/2006 vom 3.10.2006, letzte Änderung: DV Nr. 102/2009 vom 22.12.2009). EU-Staatsangehörige mit Reisepass oder Personalausweis können sich bis zu drei Monaten ohne weiteres in Bulgarien aufhalten (Art. 6). Danach ist eine zeitweilige (bis zu fünf Jahren) Aufenthaltserlaubnis oder eine ständige Aufenthaltsberechtigung erforderlich (Art. 16), für deren Ausstellung die Migrationsabteilung des Innenministeriums (sog. Nationale Dienststelle „Polizei“, Bulgarisch: „Nacionalna služba „Policija“) zuständig ist. Einer Arbeitserlaubnis für EU-Ausländer bedarf es nicht.

- <http://investbg.government.bg/?sid=62&ssid=138&c=367> (Bulgarische Investitionsagentur, Sprache rechts oben auswählen, Link: Ausländeraufenthalt in Bulgarien)
- http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_157/l_15720050621de02780301.pdf (Anhang VI, Liste nach Art. 23 der Beitrittsakte: Übergangsbestimmungen)
- www.mfa.bg/en/fdb/foreign/1 (Außenministerium, Informationen für Ausländer)
- www.gtai.de/recht
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Nationale Währung ist der Lew. Seit dem 5.7.1999 besteht ein fester Wechselkurs zum Euro: 1 Euro = 1,95583 Lew.

Die wichtigsten Rechtsakte in diesem Bereich sind das Devisengesetz („Valuten zakon“ / „Currency Act“, DV 46/1997), das Gesetz über Kreditinstitute („Zakon za kreditnite institucii“ / „Law on Credit Institutions“, DV 59/2006), das Gesetz über Maßnahmen gegen die Geldwäsche („Zakon za merkite srešču izpiraneto na pari“ / „Law on the Measures against Money Laundering“, DV 85/1998) und das Gesetz über die Nationalbank („Zakon za Balgarskata narodna banka“, DV 46/1997). Die Gesetze wurden mehrfach novelliert und sind im bulgarischen Originalwortlaut und in englischer Übersetzung auf der Internetseite der Bulgarischen Nationalbank abrufbar.

Das am 1.1.2000 in Kraft getretene **Devisengesetz** (letzte Änderung DV Nr. 23/2011) hat die Devisengeschäfte und -zahlungen grundlegend liberalisiert. Direkte Investitionen sind von jeglicher Genehmigungspflicht freigestellt. Die bis 2003 nach Art. 4 erforderliche Anmeldepflicht bestimmter Devisengeschäfte zwischen in- und ausländischen Personen ist entfallen. Bei Banküberweisungen ins Ausland ist der Grund für die Überweisung zu nennen, ab einem Betrag von 25.000 Lew sind die in einer Verfügung der Bulgarischen Nationalbank festgelegten Informationen und Unterlagen vorzulegen: z.B. Rechnung, Vertrag oder eine vollstreckbare Gerichtsentscheidung (Art. 6 Devisengesetz).

Grundsätzlich dürfen natürliche Personen bei Beachtung der devisenrechtlichen Regelungen Geldbeträge in Lew und ausländischen Währungen ohne Einschränkungen ein- und ausführen (Art. 11 Abs. 1 Devisengesetz). Bei Ausfuhr von Barbeträgen von über 30.000 Lew (entsprechender Gegenwert in einer ausländischen Währung) ist jedoch dem Zollamt die Herkunft des Betrages mitzuteilen und eine Bescheinigung der Steuerbehörde darüber vorzulegen, dass keine Steuerschulden bestehen (Art. 11a Abs. 2 Devisengesetz). Dies gilt jedoch nicht, wenn der auszuführende Barbetrag den deklarierten Wert bei der Einfuhr nicht überschreitet (Art. 11 Abs. 4 Devisengesetz).

Gemäß dem am 25.2.2011 in Kraft getretenen Gesetz über die **Einschränkung von Barzahlungen** („Zakon za ograničavane na plaščanijata v broj“, „Limitation of Cash Payments Act“, DV Nr. 16/2011) sind alle Zahlungen in Höhe von über 15.000 Lew (ca. 7.600 EUR) nur noch durch Banküberweisungen bzw. Einzahlungen auf ein Bankkonto möglich. Dies gilt auch dann, wenn der zu zahlende Betrag niedriger als 15.000 Lew ist, jedoch einen Teil einer höheren vertraglich geschuldeten Gesamtsumme darstellt. Ebenfalls betroffen sind Zahlungen in ausländischer Währung ab einem Gegenwert von 15.000 Lew. Aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes sind ausgenommen: die Einzahlung und das Abheben von Bargeld auf/von eigenen Bankkonten,

Lohnauszahlungen an Mitarbeiter gemäß dem Arbeitsgesetzbuch sowie Bargeschäfte mit ausländischer Währung (Währungswechselgeschäfte). An staatliche Unternehmen und Stellen (Abgaben, Gebühren etc.) können auch Kartenzahlungen geleistet werden, das genaue Verfahren wird vom Finanzministerium und dem Präsidenten der Bulgarischen Nationalbank festgelegt. Für letztgenannte Leistungen dürfen Banken keine Gebühren erheben. Das Gesetz soll der Entstehung einer Schattenwirtschaft und der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken. Als Sanktionen sieht das Gesetz Geldbußen in Höhe von 25% (bei natürlichen Personen) bzw. 50% (bei juristischen Personen) des Gesamtbetrages vor. Im Wiederholungsfalle verdoppelt sich die Geldbuße auf 50% bzw. 100%.

- www.bnb.bg (Bulgarische Nationalbank, Link: Legal Framework) - Gesetze und Verordnungen zum Banken- und Devisenrecht
- www.gtai.de/recht
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)

Gewerblicher Rechtsschutz

Bulgarien ist seit 1.7.2002 Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Schon 1970 trat das Land der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und 1975 dem Welturheberrechtsabkommen (WUA) bei. Es gehört allen wichtigen von der WIPO verwalteten völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes an.

Rechtsgrundlage für den Patentschutz ist das Gesetz über Patente und die Registrierung von Gebrauchsmustern („Zakon za patentite i registracijata na poleznite modeli“, DV Nr. 27/1993, letzte Änderung: DV Nr. 19/2010 vom 9.3.2010). Patente werden hiernach für eine Dauer von 20 Jahren ab Anmeldung erteilt (Art. 16).

Nach dem Gesetz über Marken und geografische Herkunftsangaben („Zakon za markite i geografskite označenija“, DV Nr. 81/1999, letzte Änderung: DV Nr. 54/2011 vom 15.7.2011) wird Handels-, Dienstleistungs-, Verbands- und Zertifizierungsmarken für 10 Jahre ab Anmeldung Markenschutz gewährt, der unbegrenzt für weitere 10 Jahre erneuert werden kann (Art. 20).

Außerdem sind das Gesetz über Geschmacksmuster („Zakon za promišlenija design“, DV Nr. 81/1999, letzte Änderung: DV Nr. 35/2010 vom 11.5.2010), das Gesetz über Topographien integrierter Schaltkreise („Zakon za topologijata na integralnite shemi“ DV Nr. 81/1999, letzte Änderung: DV 30/2006) sowie das Gesetz über neue Pflanzen- und Tierzüchtungen („Zakon za zakrila na novite sortove rastenija i porodi životni“, DV Nr. 84/1996 i.d.F. von DV Nr. 26/2010 vom 6.4.2010) zu nennen.

Das Bulgarische Patentamt („patentno vedomostvo“) als zuständige nationale Behörde für die Anmeldung und Erteilung gewerblicher Schutzrechte führt die jeweiligen staatlichen Schutzrechtsregister.

- www.bpo.bg (Bulgarisches Patentamt) – BG/ENG, Gesetze und Anleitungen auf Bulgarisch und Englisch (Link: Legislation)
- www.wipo.int/wipolex/en/profile.jsp?code=BG (WIPO-Profil Bulgariens)
- www.epo.org (Europäisches Patentamt)
- www.gtai.de/recht

- www.gtai.de/auslaendische-gesetze

Steuerrecht

Am 21.12.2010 ist das neue **Doppelbesteuerungsabkommen** vom 25.1.2010 zwischen Deutschland und Bulgarien (BGBl. 2010 II, S. 1286, 1287; 2011 II, S. 584; BStBl. 2011 I, S. 543, 558) in Kraft getreten, das das vorangegangene Doppelbesteuerungsabkommen vom 2.6.1987 ersetzte. Nach Angaben der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) hat Bulgarien insgesamt 68 Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen (Stand: 1.6.2011).

Die Erhebung der **Einkommensteuer** richtet sich nach dem am 1.1.2007 in Kraft getretenen Einkommensteuergesetz („Zakon za danacite varhu dohodite na fizičeski lica“, letzte Änderung: DV 51/2011 vom 5.7.2011). Ansässige natürliche Personen (s. Begriff in Art. 4 dt.-bulg. DBA) sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nichtansässige Personen nur hinsichtlich ihrer Einkünfte aus bulgarischen Quellen. Seit dem 1.1.2008 gilt ein einheitlicher Einkommensteuersatz (*flat tax*) in Höhe von 10% (zuvor drei progressive Steuersätze: 20%, 22% und 24%).

Rechtsgrundlage für die **Körperschaftsteuer** ist das gleichlautende Gesetz („Zakon za korporativno podohodno oblagane“, letzte Änderung: DV 77/2011 vom 4.10.2011), welches ebenfalls am 1.1.2007 in Kraft getreten ist. Der Steuersatz beträgt 10%.

Das Gesetz über **örtliche Steuern und Gebühren** („Zakon za mestnite danaci i taksi“, letzte Änderung DV Nr. 39/2011 vom 20.5.2011) regelt folgende Steuerarten, die von den Gemeinden zugunsten ihrer Haushalte erhoben werden: Grundsteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Steuer auf den entgeltlichen Vermögenserwerb, Kraftfahrzeugsteuer und die zum 1.1.2008 eingeführte Patentsteuer. Eine Gewerbesteuer kennt das bulgarische Steuerrecht nicht.

Zum 1.1.2007 ist auch das neue Gesetz über die **Mehrwertsteuer** („Zakon za danak varhu dobavenata stojnost“, DV 63/2006 vom 4.8.2006, letzte Änderung: DV 95/2009 vom 1.12.2009) in Kraft getreten, welches die europäische Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28.11.2006 berücksichtigt. Der Normalsatz beträgt 20%, der auf steuerpflichtige Lieferungen, den Import und den steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Warenerwerb erhoben wird (Art. 66 Abs. 1). Der ermäßigte Satz für von Hoteliers erbrachte Beherbergungsleistungen im Rahmen des organisierten Tourismus beträgt 9% (Art. 66 Abs. 2). Ein Nullsteuersatz wird für den bulgarischen Warenexport, die Erbringung von internationalen Transport- und Beförderungsleistungen sowie für bestimmte Dienstleistungen (Vertreter, Makler, sonstige Vermittler) angewandt (Art. 28-36), ebenso gemäß Art. 53 für innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne von Art. 7. Die USt-Pflichtregistrierung ist an einen steuerpflichtigen Umsatz von mindestens 50.000 Lew in den letzten zwölf zusammenhängenden Monaten gebunden (Art. 96). Beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb greift die Registrierungspflicht ab einem 20.000 Lew übersteigenden Schwellenwert im laufenden Kalenderjahr ein, wenn nicht schon die Registrierungspflicht gemäß Art. 96 besteht (Art. 99). Aufgrund von Art. 100 ist nunmehr auch eine freiwillige Registrierung als Mehrwertsteuerzahler möglich, ungeachtet der vorgenannten Wertgrenzen.

Im Rahmen des EU-Umsatzsteuerkontrollverfahrens ist es erforderlich, dass Lieferant und Empfänger über eine USt-IdNr. verfügen. Die Gültigkeit bulgarischer Ust-IdNummern („Dank dobawena stojnost“ = DDS) bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern.

- www.gtai.de/recht
- www.investbg.government.bg/index.php?sid=18&ssid=45&c=77 (Bulgarische Investitionsagentur, Informationen zu Steuern auf Englisch)
- www.minfin.bg/en/documents/?cat=-1&vid=11&dq (Finanzministerium, Steuergesetze auf Englisch)
- www.nap.bg (National Revenue Agency) – BG/ENG
- www.bzst.de (Bundeszentralamt für Steuern)
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)

Rechtsverfolgung

Seit dem EU-Betritt Bulgariens zum 1.1.2007 sind einschlägige **EG-Verordnungen** unmittelbar anwendbar, insb. Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, Nr. 44/2001 über die gerichtliche Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten. Die letztgenannte Verordnung Nr. 1348/2000 ist zum 13.11.2008 von der EG-Verordnung Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten abgelöst worden. Darüber hinaus sind noch zu nennen die neuen EG-Verordnungen Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (vom 12.12.2006, anwendbar seit dem 12.12.2008) und Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (vom 11.7.2007, anwendbar seit dem 1.1.2009).

Auf nationaler Ebene sind insbesondere die - zur Umsetzung von EU-Vorgaben zur Gewährleistung von transparenten und effizienten Gerichtsverfahren im Rahmen der Justizreform - erfolgten Neukodifizierungen zu beachten:

- neues Gerichtsverfassungsgesetz („Zakon za sadebnata vlast“, „Law for Judicial System“) vom 7.8.2007;
- neue Zivilprozessordnung („Graždanski procesualen kodeks“, „Code of Civil Procedure“, im Folgenden: ZPO), seit 1.3.2008 in Kraft.

Der **Gerichtsaufbau** ist in der Verfassung (Art. 119) vorgegeben und im neuen Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 7.8.2007 sowie in den Prozessordnungen konkretisiert. Das Gerichtssystem umfasst folgende Gerichte:

- Oberster Kassationsgerichtshof („Varhoven kassationen sad“)
- Oberster Verwaltungsgerichtshof („Varhoven administrativen sad“)
- Berufungsgerichte („apelativen sad“)
- Bezirksgerichte („okražen sad“)
- Rayongerichte („rayonen sad“)
- Militärgerichte („voenen sad“).

Das 2005 erlassene Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG / „Kodex na meždunarodnoto častno pravo“, DV Nr. 42 vom 17.5.2005, letzte Änderung: DV 100/2010 vom 21.12.2010) regelt neben der Frage des anwendbaren Rechts

(Kollisionsrecht) auch die internationale Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte, das internationale Zivilverfahrensrecht, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und anderer gerichtlicher Akte.

Seit dem EU-Beitritt ist die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) in Bulgarien unmittelbar anzuwenden. Danach ist eine in einem anderen EG-Mitgliedstaat ergangene und vollstreckbare Entscheidung auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers für vollstreckbar zu erklären. Eines besonderen Anerkennungsverfahrens bedarf es nicht (Art. 33 Abs. 1). Anerkennungs- und Vollstreckungsanträge sind beim Sofioter Stadtgericht (www.scc.bg) zu stellen. Mit dem Antrag sind nach den Artikeln 53 bis 55 EuGVVO (i.V.m. Art. 119 Abs. 2 IPRG) folgende Urkunden vorzulegen: vom Gericht beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtskraftbescheinigung, Bescheinigung nach Anhang V der Verordnung, beglaubigte Übersetzung dieser Urkunden auf Verlangen des Gerichts.

In Zivilsachen sind grundsätzlich die Rayongerichte erstinstanzlich zuständig (Art. 76 GVG, Art. 103 ZPO), mit Ausnahme der Fälle, in denen die Bezirksgerichte als Eingangsinstanz bestimmt sind. Gemäß Art. 104 ZPO unterliegen der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte:

- Handelsstreitigkeiten;
- Streitigkeiten betr. Eigentum und andere dingliche Rechte im Wert von über 50.000 Lew;
- zivilrechtliche Fälle mit Streitwert von über 25.000 Lew;
- registerrechtliche Streitigkeiten u.a.

Allgemeiner Gerichtsstand ist derjenige am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Beklagten (Art. 105 ZPO).

Ausgenommen die ausschließlichen bulgarischen Gerichtsstände, können die Parteien in vermögensrechtlichen Angelegenheiten einen ausländischen Gerichtsstand oder eine schiedsgerichtliche Streitbeilegung vereinbaren. In Zivilverfahren besteht kein Anwaltszwang.

Das bulgarische **Schiedsverfahrensrecht** ist in dem am UNCITRAL-Modellgesetz von 1985 orientierten „Gesetz über die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“ („Zakon za meždunarodnija targovski arbitraž“) vom 29.7.1988, dessen letzte Änderung vom 20.7.2007 (DV Nr. 59/2007) im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen ZPO erfolgte, enthalten. Hiernach bedürfen Schiedsvereinbarungen der Schriftform entweder in einer von den Parteien unterzeichneten Urkunde oder im Wege des Austausches von Briefen, Telexen oder anderen Kommunikationsmitteln (Art. 7).

Bei der Bulgarischen Handels- und Industriekammer besteht ein ständiges Schiedsgericht, seine Schiedsordnung vom 31.3.1993 gilt in der Fassung ihrer Änderungen vom 29.1.2002 und 15.1.2008.

Bulgarien ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche schon seit 1962 und des Europäischen Übereinkommens vom 21.4.1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit seit 1964.

Im Bereich der Zwangsvollstreckung hat das Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher (DV Nr. 43/2005 vom 20.5.2005, letzte Änderung: DV 97/2010 vom 10.12.2010) neben den staatlichen Gerichtsvollziehern als zweite Säule die Institution der privaten Gerichtsvollzieher (Bulgarisch: „častnite sadebnite ispalniteli“, Englisch: „private bailiffs“ oder „private enforcement agents“) eingeführt. Damit bezweckte der Gesetzgeber eine Verstärkung der Kapazitäten der Zwangsvollstreckung, um das Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten.

- www.vks.bg (Oberstes Kassationsgericht)- BG/ENG
- www.bcci.bg/arbitration (Schiedsgericht an der Bulgarischen Handels- und Industriekammer) – BG/ENG
- www.scc.bg (Sofioter Stadtgericht) - BG/ENG
- www.bcpea.org (Kammer privater Gerichtsvollzieher) - BG/ENG
- <http://sak.lex.bg/indexe.html> (Rechtsanwaltskammer der Stadt Sofia, Sofia Bar Association) – BG/ENG
- www.vas.lex.bg/indexe.html - (Oberster Rat der Rechtsanwälte Bulgariens, Supreme Bar Council) – BG/ENG
- www.gtai.de/recht
- www.gtai.de/auslaendische-gesetze (Links zu bulgarischen Gesetzen)

Nützliche Internetadressen

- www.sofia.diplo.de (Deutsche Botschaft in Sofia)
- www.mfa.bg/de/24/ (Bulgarische Botschaft in Berlin)
- www.investbg.government.bg (Bulgarische Investitionsagentur)
- <http://bulgarien.ahk.de> (Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer)
- www.mi.government.bg (Bulgarisches Ministerium für Wirtschaft und Energie)
- www.constcourt.bg (Verfassungsgericht)
- www.mjeli.government.bg (Justizministerium)
- www.ciela.net/products.aspx?lang=en&prodID=19 (Online-Rechtsinformationen „Ciela Law“, geltendes Recht auf Englisch und Bulgarisch, kostenpflichtig)
- www.econ.bg/en (Bulgarisches Wirtschaftsportal) – BG/ENG
- www.biforum.org/index.php (Bulgaria Economic Forum) - BG/ENG
- www.transparency-bg.org (Transparency International Bulgarien) - BG/ENG
- http://ec.europa.eu/bulgaria/index_en.htm (Repräsentanz der EU-Kommission in Bulgarien)
- www.wirtschaftsblatt-bg.com (Bulgarisches Wirtschaftsblatt, Online-Fassung) - DE

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt.

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen Newsletter „gtai-Rechtsnews“, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze.

Haben Sie Fragen zu Dienstleistungen in Europa? Finden Sie die Antworten im **Portal 21**: www.portal21.de, Länderbericht Bulgarien: www.portal21.de/bulgarien.

Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T. +49 (0) 228 24993-0, F. +49 (0) 228 24993-212
E-Mail: info@gtai.de · Internet: www.gtai.de

Ansprechpartner: Dmitry Marenkov, T. +49 (0) 228 24993-362, E-Mail:
dmitry.marenkov@gtai.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jochen Homann, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.